

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
3 / 2026	1 - 11	JUS – 6032.11

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(EISA B-AR)**

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,
- § 27 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Eignungsprüfung.....	3
§ 2	Auswahlkommission.....	3
§ 3	Befreiungen	3
§ 4	Zulassung zur Eignungsprüfung	4
§ 5	Eignungsprüfung	4
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses.....	6
§ 7	Niederschrift.....	7
§ 8	Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse.....	7
§ 9	Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit	7
§ 10	Rücktritt und Versäumnis.....	8
§ 11	Täuschung, Ablaufstörungen	8
§ 12	Nachteilsausgleich	8
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	9

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm setzt gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AR) in der jeweils geltenden Fassung neben den dort genannten Voraussetzungen den Nachweis einer Eignung gemäß dieser Satzung voraus.
- (2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über eine individuelle künstlerisch-gestalterische Eignung verfügen, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Bachelorstudiengang Architektur erwarten lässt.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) ¹Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät Architektur sowie dem jeweils aktuellen Vorsitzenden der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Architektur zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen der Eignungsprüfung weitere Professorinnen und Professoren der Fakultät Architektur als Prüferin oder Prüfer bestellen.

§ 3

Befreiungen

Die von anderen Architekturfakultäten festgestellte Eignung kann auf Antrag von der Auswahlkommission anerkannt werden.

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mittels dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Zusätzlich sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist folgende Unterlagen online einzureichen:
 1. Eine digital einzureichende Arbeitsmappe, die einen individuell erstellten Lösungsansatz für die vorab gestellte gestalterische Aufgabe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Eignungsprüfungsdurchgangs enthält. Optional können zusätzliche eigene Arbeiten beigelegt werden. Die Mappe gibt Auskunft über die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers, räumliche sowie einfache konstruktive Zusammenhänge zu erkennen und wiederzugeben.
 2. Ein knapp gefasstes Bewerbungsschreiben von max. einer DIN A4-Seite, in dem die Intention für das Bachelorstudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm dargelegt wird,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf von max. einer DIN A4-Seite,
 4. eine gescannte Fassung des letzten Schulzeugnisses mit Notenspiegel und
 5. eine Erklärung, dass die Arbeiten eigenständig angefertigt wurden.

§ 5

Eignungsprüfung

- (1) An der Eignungsprüfung kann teilnehmen, wer die Unterlagen gemäß § 4 form- und fristgerecht einreicht.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus drei Teilen, die in deutscher Sprache abgeprüft werden:
 1. Einer vorab gestellte, eigenständig zu bearbeitende gestalterische Aufgabe,

2. einem schriftlich-praktischen Aufnahmetest (90 Minuten) und
 3. einem Eignungsgespräch (45 Minuten, in Gruppen von bis zu vier Personen).
- (3) ¹Die vorab gestellte gestalterische Aufgabe besteht aus einer praktischen Arbeit (z.B. Modelle, Collagen, Zeichnungen, je nach Aufgabenstellung im Einzelfall kombiniert mit Erläuterungen zum Erstellungsprozess) in einem Gesamtumfang von maximal zehn Seiten. ²Sie wird sieben Tage vor Ende der Bewerbungsfrist nach § 4 auf der Homepage der Fakultät Architektur veröffentlicht und ist innerhalb von sieben Kalendertagen zu bearbeiten und abzugeben. ³Bewertet werden insbesondere folgende Inhalte:
1. räumliches Vorstellungsvermögen,
 2. Darstellungs- und Kommunikationsvermögen,
 3. technisches Verständnis,
 4. Wahrnehmung und Informationsverarbeitung,
 5. künstlerisches bzw. gestalterisches Denken sowie
 6. Arbeitsverhalten, d.h. Aspekte wie Sorgfalt und Engagement, Belastbarkeit und Ausdauer.
- (4) ¹Der schriftlich-praktische Aufnahmetest besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 90 Minuten, wobei folgende Aspekte bewertet werden:
1. räumliches Denken,
 2. technisches und funktionales Verständnis.
- ²Die einzelnen Aufgaben werden durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer unabhängig nach der in der Aufgabenstellung vorgesehenen Gewichtung bewertet. ³Die Gesamtpunktzahl für den schriftlich-praktische Aufnahmetest ergibt sich durch Addition der erzielten Einzelpunkte. ⁴Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 25 Punkte.
- (5) ¹Im Eignungsgespräch werden folgende Aspekte bewertet:
1. Präsentation und Erläuterung der bereits erstellten Arbeitsmappe (insb. räumliches Erfassen, Darstellung, Gestaltung) (maximal 5 Punkte),
 2. Motivation, (maximal 10 Punkte),

3. Architekturverständnis sowie Vorkenntnisse in Kunst und in Gesellschafts- und Umweltfragen in der Architektur (maximal 5 Punkte) und
4. Kommunikationsfähigkeit (maximal 5 Punkte).

²Im Rahmen des Eignungsgesprächs können insgesamt maximal 25 Punkte erreicht werden, wobei die in Satz 1 benannten Aspekte jeweils wie ausgewiesen gewichtet werden.

- (6) Für das Ablegen der Eignungsprüfung sind keine Kenntnisse erforderlich, die erst im Rahmen des späteren Studiums vermittelt werden.
- (7) Der Prüfungstermin wird spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (8) Bei der Prüfung ist vor Ort vorzulegen:
 1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis),
 2. ein amtlicher Lichtbildausweis,
 3. die Originalfassung der eingereichten Arbeitsmappe.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer der Fakultät Architektur mittels einer Punkteskala von insgesamt 100 Punkten:
 1. Vorab gestellte gestalterische Aufgabe 0 bis maximal 25 Punkte,
 2. Schriftlich-praktischer Aufnahmetest 0 bis maximal 25 Punkte,
 3. Aufnahmegespräch 0 bis maximal 25 Punkte und
 4. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 0 bis maximal 25 Punkte.
- (2) Gemäß Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Schlüsseltabelle werden abhängig von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 0 bis maximal 25 Punkte vergeben, die in das Prüfungsgesamtergebnis eingerechnet werden.

- (3) Die Beurteilung „für das Studium der Architektur im Bachelorstudiengang Architektur geeignet“ erhalten die Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie im Gesamtergebnis mindestens 60 Punkte erreicht haben.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Prüfungsgegenstände und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse

¹Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens vier Wochen vor Studienbeginn des Wintersemesters durch das Studienbüro mitgeteilt. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von einem Jahr auf die Feststellung der Eignung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Wurde die Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmal zum darauffolgenden Termin wiederholt werden.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis

¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. ²Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 11

Täuschung, Ablaufstörungen

- (1) ¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) ¹Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung und der entsprechenden Würdigung der betreffenden Prüfungsleistung obliegt der Auswahlkommission. ²Diese hat der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung i.S.d. Art. 28 BayVwVfG).

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

- (3) Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, § 24 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung der Prüfungsausschuss der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zuständig.
- (4) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach diesem Zeitpunkt für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bewerben.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Abs. 1 tritt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (EISA B-AR) vom 25. Juni 2008 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsakts bedarf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Dezember 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Februar 2026.

Nürnberg, den 12. Februar 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 3; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Februar 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 1

Je nach erreichter Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung werden folgende Punktzahlen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 vergeben:

Notendurchschnitt	Erreichte Punktzahl gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2
4,0	0
3,9	0
3,8	0
3,7	0
3,6	0
3,5	0
3,4	1
3,3	2
3,2	3
3,1	4
3,0	5
2,9	6
2,8	7
2,7	8
2,6	9
2,5	10
2,4	11
2,3	12
2,2	13
2,1	14
2,0	15
1,9	16
1,8	17
1,7	18
1,6	19
1,5	20
1,4	21
1,3	22
1,2	23
1,1	24
1,0	25